

# Hygienekonzept

## Caritas Wertarbeit

*- standortspezifische Testkonzepte integriert -*

## Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage.....	3
2 Regelung des Werkstattbetriebs während der Zeit der COVID-19-Pandemie.....	4
2.1 Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienerichtlinien.....	4
2.2 Personenbezogene Maßnahmen .....	6
2.3 Organisatorische Maßnahmen .....	6
2.4 Technische Maßnahmen .....	8
2.5 Geltungsbereich .....	9
Anlagen .....	10

## 1 Ausgangslage

Die Standorte der Caritas Wertarbeit (Geschäftsfeld Teilhabe, Caritasverband für die Stadt Köln e. V.) unterliegen während der Zeit der COVID-19-Pandemie als Werkstätten für behinderte Menschen einschlägigen Gesetzen und Erlassen. Um die gesetzlichen Leistungen für Mitarbeitende mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen<sup>1</sup> weiterhin gewährleisten zu können, sind die Werkstattbetreiber\*innen dazu verpflichtet ein Hygienekonzept vorzuweisen, das die Wahrung des Gesundheitsschutzes der Menschen mit Behinderungen sicherstellt.

Das vorliegende Konzept wurde im Rahmen des Pandemie-Krisenstabs der Caritas Wertarbeit und in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit (ecoprotec, Alexander Bickert), dem Betriebsarzt (MVZ Cellitinnen, Dr. Michael Buhr) und dem Werkstatttrat erstellt.

Das Konzept basiert auf folgenden wesentlichen Rechtsgrundlagen, Standards und Empfehlungen:

- [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO\) des Landes Nordrhein-Westfalen](#)
- [Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 \(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV\) des Bundes](#)
- [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung \(Corona-ArbSchV\) des Bundes](#)
- [Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes \(CoronaTestQuarantäneVO\) des Landes Nordrhein-Westfalen](#)
- [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen des Robert Koch-Instituts](#)

Das Hygienekonzept ist Bestandteil der unternehmerischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Caritas Wertarbeit. Die Gefährdungsbeurteilungen wurden hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erweitert.

**Das vorliegende Konzept wird kontinuierlich an neu gewonnene Erkenntnisse und sich ändernde Bedingungen in Bezug auf den Verlauf des Infektionsgeschehens im regionalen Umfeld angepasst.**

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „Beschäftigte“  
B.01 – MGU – Caritas Wertarbeit

## 2 Regelung des Werkstattbetriebs während der Zeit der COVID-19-Pandemie

Die Implementierung und Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienerichtlinien sind essenzieller Bestandteil der Bemühungen zur Prävention einer Verbreitung von COVID-19-Erkrankungen. Daneben tragen personenbezogene, organisatorische und technische Maßnahmen entscheidend dazu bei, dass das Coronavirus nicht in die Werkstätten hineingetragen und unter den Beschäftigten und Mitarbeitenden verbreitet wird. Im Folgenden werden die Richtlinien und Maßnahmen aufgeschlüsselt sowie deren Geltungsbereich definiert.

Die Umsetzung und Steuerung der dargestellten Maßnahmen zur Regelung des Werkstattbetriebs während der Zeit der COVID-19-Pandemie unterliegen den Abteilungsleitungen vor Ort (Leitungen Produktion und Rehabilitation), die in enger Abstimmung mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz-Beauftragten (Matthias Grote: 0178/9094635) und der Hygiene-Beauftragten (Uta Martin: 01525/9272601) der Caritas Wertarbeit arbeiten. Die Verantwortlichen stellen sicher, dass die Maßnahmen zu keiner vollständigen Isolation der Beschäftigten führen – der Auftrag der Teilhabeleistung bleibt zu jeder Zeit bestehen.

### 2.1 Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienerichtlinien

Die im Folgenden aufgeführten Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienerichtlinien gelten für alle Beschäftigten, Mitarbeitenden und Besucher\*innen der Caritas Wertarbeit. [Ergänzende Handlungsgrundlagen](#) betreffen ausschließlich den Personenkreis der schwerstmehrfach-behinderten Menschen im Arbeitsbereich mit besonderer Betreuung der Caritas Wertarbeit und sind dem Anhang zu entnehmen.

- **„Impfpflicht“ gemäß Infektionsschutzgesetz:** Alle Mitarbeitenden und betriebsnahen Besucher\*innen (siehe Kapitel 2.3. „Besuchsregelungen“) müssen grundsätzlich über eine vollständige Immunisierung (Impfung oder Genesung)<sup>2</sup> verfügen. Die zuständigen Leitungen und auftraggebenden Stellen müssen sicherstellen, dass diese Voraussetzungen gegeben und eingehalten werden.
- **3G-Regelung:** Alle Beschäftigten der Caritas Wertarbeit sind grundsätzlich geimpft/genesen oder werden tagesaktuell per Coronatest („PoC-Antigen-Test“)

---

<sup>2</sup> Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

(vgl. [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV](#) § 2, Abs. 2 u. 4)

überprüft. Ausführungen zur Testpflicht sind nachfolgendem Punkt und den [standortspezifischen Testkonzepten](#) zu entnehmen. Die zuständigen Leitungen stellen sicher, dass die genannten Personen dieser Verpflichtung nachkommen.

- **Testpflicht:** Um Infektionen mit dem Coronavirus frühzeitig zu erkennen und ihre Ausbreitung zu stoppen, sind gemäß [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) sowie den [Empfehlungen des Robert Koch-Instituts](#) alle Beschäftigten, Mitarbeitenden und Besucher\*innen der WfbM-Standorte mithilfe von Coronatests („PoC-Antigen-Tests“) regelmäßig auf SARS-CoV-2 zu testen. Genaue Details zum Testverfahren, der Anzahl der durchzuführenden Testungen je Person, dem anspruchsberechtigten Personenkreis sowie den jeweiligen Testrhythmen entnehmen die benannten Personengruppen bitte ihrem [standortspezifischen Testkonzept](#) (Stand: 02.05.2022).
- **Maskenpflicht:** Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der WfbM eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Die medizinischen Gesichtsmasken werden für die Beschäftigten und Mitarbeitenden vom Arbeitgeber an den jeweiligen Standorten zur Verfügung gestellt. Die Gruppenleitungen statten die Beschäftigten während der Arbeitszeit regelmäßig mit frischen Masken aus und assistieren bei der korrekten Verwendung. Sonderregelungen betreffen insbesondere hier die Zielgruppe der [ergänzenden Handlungsgrundlagen](#).
- **Händehygiene:** Beim Betreten und Verlassen der Werkstatt müssen alle Personen ihre Hände im Eingangsbereich desinfizieren. Zur Reinigung der Hände steht ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- **Persönliche Hygiene:** Husten und Niesen muss in die Armbeuge erfolgen, außerdem sollen unterbewusste Griffe in das eigene Gesicht unterbunden werden.
- **Schutzvorrichtungen:** Es wird, sollten engere Arbeitssituationen als mit 1,5 Metern Abstand unumgänglich sein, mit zusätzlichen Schutzvorrichtungen (z. B. Spuckschutz) gearbeitet.
- **Pflege:** Die Pflege der Beschäftigten erfolgt unter Einsatz persönlicher Schutzausrüstung (PSA) wie einer FFP2-Maske, Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhen sowie gegebenenfalls einem Schutzkittel und einer Schutzbrille.
- **Fahrzeuge:** Bei Fahrten mit Dienstfahrzeugen mit mehr als einer Person ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen. Eine gute Durchlüftung während der Fahrt ist sicherzustellen. Pausen sind nur außerhalb des Fahrzeuges gestattet. Nach Nutzung müssen die Kontaktflächen desinfiziert werden.

## 2.2 Personenbezogene Maßnahmen

- **Mitarbeitende:** Es wird sichergestellt, dass die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen umfassend in den Werkstätten kommuniziert werden. Die Leitungen Produktion und Rehabilitation unterweisen ihre Gruppenleitungen in das vorliegende Konzept. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden werden darüber hinaus im Rahmen regelmäßig stattfindender Unterweisungen auf die neuen Arbeitsschutzstandards hingewiesen. In diesem Rahmen erhalten sie auch Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle. Ihre Teilnahme an den Unterweisungen dokumentieren die Mitarbeitenden schriftlich in einer dafür vorgesehenen [Teilnehmer\\*innenliste](#).
- **Beschäftigte:** Für die Beschäftigten bedeutet das Arbeiten unter stark veränderten Bedingungen eine große Herausforderung. Sie werden durch regelmäßige Beschäftigtenrundschriften über die aktuelle Situation in der WfbM informiert. Bei Fragen und Unsicherheiten können die Beschäftigten jederzeit telefonischen Kontakt mit ihren zuständigen Leitungen Rehabilitation (Sozialer Dienst/Fallmanagement) aufnehmen oder ihre Gruppenleitungen ansprechen.

## 2.3 Organisatorische Maßnahmen

- **Arbeitsplatz und -raum:** Die Nutzung des Arbeitsplatzes und -raumes ist so organisiert, dass es den Mitarbeitenden und Beschäftigten möglich ist, zu jedem Zeitpunkt den Mindestabstand einzuhalten (Ausnahme: Siehe Kapitel 2.1 „Schutzvorrichtungen“). Zu diesem Zweck wurden die Arbeits-, Förder- und Personalgruppen angepasst und vereinheitlicht sowie gegebenenfalls die Arbeitszeiten individuell vereinbart. Die zeitliche und organisatorische Anpassung betrifft auch die Pausengestaltung.  
Begleitende Angebote für Beschäftigte finden in den Gegebenheiten angepassten Abläufen statt. Die bestehenden Optionen werden den Beschäftigten kommuniziert.
- **Zubringer:** Für die Fahrer\*innen der Zubringer gilt grundsätzlich ebenfalls die Pflicht der vollständigen Immunisierung (siehe Kapitel 2.1 „Impfpflicht gemäß Infektionsschutzgesetz“). Für die Umsetzung und Kontrolle dieser Auflage ist der/die jeweilige Arbeitgeber\*in verantwortlich. Für die Beschäftigten, die den Zubringer nutzen, gilt – unter Berücksichtigung des ordnungsrechtlichen Ermessensspielraums – grundsätzlich ebenfalls die 3G-Regelung (siehe Kapitel 2.1 „3G-Regelung“). Der ordnungsrechtliche Ermessensspielraum betrifft nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte. Diesbezügliche Einzelfallentscheidungen obliegen in Abstimmung mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz-Beauftragten der zuständigen Leitung Rehabilitation. Die relevanten Beschäftigten müssen – als Ausnahme von der 3G-

Regelung – montags nicht zwingend aufgrund des vorhergehenden arbeitsfreien Sonntages einen negativen Coronatest vorweisen, sondern können diesen bei Arbeitsantritt in der WfbM durchführen. Neben der 3G-Regelung sind während der Beförderung die Vorgaben für Hygiene- und Infektionsschutzstandards gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einzuhalten. Innerhalb der Fahrzeuge ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen.

- **Arbeitsmittel, Werkzeuge und Medizinprodukte:** Arbeitsmittel, Werkzeuge und Medizinprodukte (z. B. Blutdruckmessgeräte, Fieberthermometer) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, werden diese nach Gebrauch desinfiziert oder es werden Schutzhandschuhe getragen.
- **Kommunikationsstrukturen und -formen:** Kommunikationsstrukturen und -formen werden der aktuellen Situation angepasst. Besprechungen und Konferenzen mit internen und externen Teilnehmenden werden nur unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen durchgeführt. Nicht geimpfte oder genesene Teilnehmende sind im Rahmen von Präsenzveranstaltungen zum ständigen Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet.
- **Monitoring:** Mitarbeitende sowie Beschäftigte mit Symptomen einer Infektion der Atemwege oder Fieber dürfen sich nicht in der WfbM aufhalten. Das Robert Koch-Institut pflegt eine [Liste](#) der aktuell beobachteten Symptome von COVID-19-Erkrankten in Deutschland. Mitarbeitende mit akut auftretenden Symptomen müssen umgehend ihren Arbeitsplatz verlassen. Beschäftigte, die während der Arbeitszeit COVID-19-Symptome entwickeln, sind unverzüglich zu isolieren. Hierfür sind an den Standorten entsprechende Räume vorgesehen. Im begründeten Verdacht ist eine Fiebermessung vorzunehmen. Bei einer Temperatur  $>37,8$  erfolgt die weitere Betreuung mit persönlicher Schutzkleidung. Der isolierte Bereich muss im Anschluss desinfiziert werden.
- **Besuchsregelungen:** Alle betriebsnahen Besucher\*innen der Caritas Wertarbeit müssen bei Betreten der Standorte grundsätzlich über eine vollständige Immunisierung verfügen (siehe Kapitel 2.1 „Impfpflicht gemäß Infektionsschutzgesetz“). Zu dieser Gruppe zählen – intern eingestuft nach Grund und Regelmäßigkeit ihres Besuchs – betriebsnahe Personen, wie beispielsweise Zubringerdienste und Betreuer\*innen. Nach Kontrolle durch das Empfangspersonal (Liste „[Einlasskontrolle](#)“) werden die betriebsnahen Besucher\*innen namentlich in einer [Kontakt- und Besucher\\*innenliste](#) erfasst, bestätigen ebenfalls vor Eintritt ihre Symptommfreiheit und müssen sich an die vor Ort geltenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen halten.

Betriebsferne Besucher\*innen, wie beispielsweise Handwerker\*innen, hingegen, die in unregelmäßigen Abständen oder gar nur vereinzelt zu Besuch sind, dürfen die Standorte – unabhängig von ihrem Impf- und Genesenenstatus – nur mit Nachweis eines negativen Coronatests betreten. Nach Kontrolle durch das Empfangspersonal gelten für sie dieselben Regelungen wie für betriebsnahe Besucher\*innen.

- **Rückkehr aus Risikogebieten:** Alle Mitarbeitenden und Beschäftigten, die sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem durch das [Robert Koch-Institut benannten Risikogebiet](#) aufgehalten haben, müssen sich gemäß der Einreiseregeln im Rahmen ihrer Einreise nach Deutschland [online registrieren](#) ([Bundesministerium für Gesundheit](#)) und in häusliche Quarantäne begeben. Einen Überblick über die in der [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) festgelegten Regeln zur Aufhebung der häuslichen Quarantänepflicht bieten die [FAQs zur digitalen Einreiseanmeldung, Nachweispflicht und Einreisequarantäne](#) („Einreisequarantänepflicht“).

**Eine Rückkehr in die WfbM ist nur nach Absprache und mit Nachweis eines negativen Coronatestergebnisses möglich.**

Um den Besucher\*innen trotz detaillierter Dokumentationen einen den Umständen angepassten Schutz ihrer Daten zu gewähren, werden die geführten Listen<sup>3</sup> täglich archiviert und nach vier Wochen – wenn ihr Zweck verfallen ist – vernichtet.

## 2.4 Technische Maßnahmen

- **Arbeitsplatzgestaltung:** Der Arbeitsplatz wird gemäß Gefährdungsbeurteilung gestaltet.
- **Sanitärräume, Kantinen, Pausenräume:** Türklinken, Lichtschalter und Handläufe der Gemeinschaftsräume werden täglich durch die Hauswirtschaft desinfiziert. In der Kantine werden die Tische nach Gruppenwechseln gereinigt und der Raum gelüftet. Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Bereichen wird durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten) verringert. Ein Zusammentreffen von Beschäftigten/Mitarbeitenden unterschiedlicher Gruppen (z. B. in Kantinen, Sanitärräumen und an Zeiterfassungssystemen) wird weitestgehend vermieden. Es findet eine regelmäßige Reinigung nach Dienstende statt.
- **Lüftung:** Alle Räume werden regelmäßig gelüftet. Es werden die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Einsatz von Ventilatoren und Klimaanlage umgesetzt.

<sup>3</sup> Kontakt- und Besucher\*innenlisten, Listen zur Einlasskontrolle  
B.01 – MGU – Caritas Wertarbeit



Darüber hinaus sollten raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) gemäß Betriebsanweisung (BANW) nicht im Umluftbetrieb, sondern mit möglichst gleichmäßiger Frischluftzufuhr betrieben werden und über geeignete Filter (HEPA) verfügen.

- **Umkleideräume:** Die Umkleideräume können unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienerichtlinien genutzt werden. Das Mitbringen von Taschen und Gegenständen ist auf ein Minimum zu reduzieren.

## 2.5 Geltungsbereich

Die in den Kapiteln 2.1 – 2.4 erläuterten Maßnahmen gelten grundsätzlich für alle Standorte der Caritas Wertarbeit. Weitere liegenschaftsbezogene Regularien, wie beispielsweise individuelle Verkehrswege, Raumteilungen und -gestaltungen, werden an den Standorten selbst erarbeitet und kommuniziert.

Für Beschäftigte, die auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen arbeiten, gelten weiterhin die Regelungen, die das jeweilige Unternehmen auch für die eigenen Mitarbeitenden vorgibt. Die Umsetzungen der Regelungen werden regelmäßig durch die Integrationscoaches der Caritas Wertarbeit an den Einsatzorten überprüft.

## Anlagen

### Anlage 1: Standortspezifische Testkonzepte für die Anwendung von PoC-Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 der Caritas Wertarbeit

#### Anlage 1.1 Standorte CariTec



## Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigen-Tests auf SARS-CoV-2

**für den Leistungsbereich:  
Caritas Wertarbeit  
Standorte:  
CariTec  
Am Coloneum 6, 50829 Köln  
und  
Horbeller Straße 19, 50858 Köln**

(Stand: 02.05.2022)

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigen-Tests und basiert neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen:

- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) des Landes Nordrhein-Westfalen
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundes
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) des Bundes
- Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen des Robert Koch-Instituts

## 1. Relevantes Testverfahren

Ein „PoC-Antigen-Test“ ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit/Verbraucherinformation) vorgenommen wird, der unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten anzeigen kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zu PCR-Tests weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

Corona-Schnelltests im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO müssen über eine Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verfügen und von fachkundigen oder geschulten Personen angewendet werden.

## 2. Testangebot/-pflicht nach Personengruppen ohne Anlass

Um das Infektionsrisiko zu senken, gilt gemäß Infektionsschutzgesetz vom 24.11.2021, dass Mitarbeitende und betriebsnahe Besucher\*innen<sup>1</sup> ab dem 15.03.2022 nur noch vollständig immunisiert (= geimpft oder genesen<sup>2</sup>) Zugang zu den Standorten der Caritas Wertarbeit haben. Für die Beschäftigten gilt weiterhin die 3G-Regel, nach der nur geimpfte, genesene und negativ getestete<sup>3</sup> Personen Zugang zu den Standorten der Caritas Wertarbeit erhalten.

### 2.1 Mitarbeitende und Beschäftigte

Die Caritas Wertarbeit hält in der Regel für ihre Mitarbeitenden und Beschäftigten wöchentlich von Montag bis Freitag Testangebote bereit. Diese können/müssen innerhalb standortspezifischer Zeitfenster unter Beachtung folgender Regelungen wahrgenommen werden:

- Immunisierte (= geimpfte oder genesene) Mitarbeitende und Beschäftigte sind dazu verpflichtet wöchentlich zwei Testangebote wahrzunehmen.
- Nicht immunisierte (= nicht geimpfte oder genesene) Mitarbeitende müssen – bis zur Klärung ihrer Perspektive durch das örtliche Gesundheitsamt – täglich ein negatives Coronatestergebnis nachweisen. Sie können bis zu zwei Mal wöchentlich an dem Testangebot der Caritas Wertarbeit teilnehmen. An den übrigen Arbeitstagen müssen sie das negative Coronatestergebnis selbstorganisiert (d. h. außerhalb der Dienstzeit) erbringen und zu Dienstbeginn ihrem/ihrer direkten Vorgesetzte\*n zur Kenntnis bringen.
- Nicht immunisierte (= nicht geimpfte oder genesene) Beschäftigte müssen grundsätzlich im Rahmen der 3G-Regelung täglich ein negatives Coronatestergebnis nachweisen. Für diese Verpflichtung steht das tägliche Testangebot der Caritas Wertarbeit zur Verfügung.

### 2.2 Besucher\*innen

---

<sup>1</sup> Zu dieser Gruppe zählen – intern eingestuft nach Grund und Regelmäßigkeit ihres Besuchs – betriebsnahe Personen, wie beispielsweise Zubringerdienste und Betreuer\*innen (siehe Kapitel 2.2).

<sup>2</sup> Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

(vgl. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV § 2, Abs. 2 u. 4)

<sup>3</sup> PoC-Antigen-Testergebnis nicht älter als 24 Stunden, PCR-Testergebnis nicht älter als 48 Stunden

Besucher\*innen haben in der Regel keinen Anspruch auf Testung durch die Caritas Wertarbeit, müssen diese vor Ankunft extern durchführen und bei Betreten durch ein aktuelles negatives Testergebnis nachweisen.

Generell wird zwischen betriebsnahen und betriebsfernen Besucher\*innen unterschieden.

- Betriebsnahe Besucher\*innen der Caritas Wertarbeit müssen grundsätzlich beim Betreten der Standorte eine vollständige Immunisierung (= geimpft oder genesen) nachweisen. Zu dieser Gruppe zählen – intern eingestuft nach Grund und Regelmäßigkeit ihres Besuchs – betriebsnahe Personen, wie beispielsweise Zubringerdienste und Betreuer\*innen.
- Betriebsferne Besucher\*innen, wie beispielsweise Handwerker\*innen, hingegen, die in unregelmäßigen Abständen oder gar nur vereinzelt zu Besuch sind, dürfen die Standorte – unabhängig von ihrem Impf- und Genesenenstatus – nur mit Nachweis eines negativen Coronatests betreten. Sie bilden entsprechend die Ausnahme der 3G-Regelung.

### 3. Testpflicht mit Anlass

- Werden vor dem Betreten der Einrichtungen bei Mitarbeitenden oder Beschäftigten tagesaktuelle, leichte Beschwerden wie beispielsweise Husten, Halsschmerzen, etc. festgestellt, wird zuerst ein PoC-Antigen-Test durchgeführt. Wenn dies nicht sofort möglich ist, muss die Person umgehend ihren Hausarzt/ihre Hausärztin konsultieren und verbleibt bis zur Klärung der Sachlage bzw. krankgeschrieben bis zur Genese zu Hause.
- Rückkehrende Mitarbeitende und Beschäftigte aus Urlaub, Krankheit und sonstiger Abwesenheit (≥ 1 Tag) vom Arbeitsplatz sind vor Arbeitsbeginn mittels PoC-Antigen-Test zu testen.
- Gleiches gilt für neu aufzunehmende Beschäftigte in der Werkstatt. Sie sind dazu verpflichtet, am ersten Arbeitstag einen negativen PoC-Antigen-Test vorzulegen und sich zusätzlich vor Ort negativ PoC-Antigen-testen zu lassen.

## 4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

### 4.1 Vorbereitung

- Übersicht über zu testende Personen:
  - Am Coloneum: 46 Beschäftigte und 6 Mitarbeitende (Stand: 09.11.2021)
  - Horbeller Straße: 46 Beschäftigte und 8 Mitarbeitende (Stand: 09.11.2021)
- Das notwendige Testmaterial wird einrichtungsübergreifend durch die Abteilung Hauswirtschaft beschafft.
- Es wird gemäß CoronaTestQuarantäneVO geeignetes Personal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der/den jeweiligen Abteilungsleitung/en. Ein externes Unternehmen (aktuell Malteser Hilfsdienst Köln) unterstützt bei der Umsetzung der PoC-Antigen-Testungen.
- Das ausgewählte Personal wird durch den Betriebsarzt bzw. durch Multiplikatoren in die Testung eingewiesen. Die Einweisung wird dokumentiert.

- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Koordination eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der/den jeweiligen Abteilungsleitung/en. Tests von Beschäftigten werden über die zuständige Gruppenleitung an die jeweils zuständige Leitung Rehabilitation koordiniert. Diese koordiniert die Termine für die Testungen mit der testenden Fachkraft.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei den jeweiligen Doppelspitzen.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant/vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Hygienefachkraft, welche durch die jeweiligen Doppelspitzen die Bedarfsmengen gemeldet bekommt. Die Hygienefachkraft prüft in Zusammenarbeit mit dem Team Hauswirtschaft regelmäßig den Bestand und regelt den Nachschub über externe Lieferanten oder aus verbandsinternen Beständen.
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant: Besprechungsraum „Am Coloneum 6“ und Besprechungsraum „Horbeller Straße 19“. Wartebereiche sind jeweils vor den Räumen eingerichtet.
- Bei gesetzlich betreuten Beschäftigten wird je nach Wirkungskreis des Betreuungsauftrages eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter\*in eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der zuständigen Gruppenleitung.
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.

#### 4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.
- Vor dem Test werden insbesondere Beschäftigte über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Beschäftigte wird die Ablehnung akzeptiert. Der Verbleib in der Werkstatt ist mit der zuständigen Leitung und der Hygienebeauftragten zu klären.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Doppelt positive Testergebnisse (Verifizierung des Ergebnisses über zweiten Test) werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Personen zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe von Namen und Anschrift mitgeteilt. Über die weitere Vorgehensweise der betroffenen Person – nach sofortigem Verlassen des Standortes – entscheidet das Gesundheitsamt. Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.

- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

## 5. Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von der Durchführung der PoC-Antigen-Tests sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Medizinische Gesichtsmaske/FFP2-Maske
- Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

## Anlage 1.2 Standort CariLog



# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigen-Tests auf SARS-CoV-2

**für den Leistungsbereich:  
Caritas Wertarbeit  
Standort:  
CariLog  
Richard-Byrd-Straße 27, 50829 Köln**

(Stand: 02.05.2022)

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigen-Tests und basiert neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen:

- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) des Landes Nordrhein-Westfalen
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundes
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) des Bundes
- Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen des Robert Koch-Instituts

### 1. Relevantes Testverfahren

Ein „PoC-Antigen-Test“ ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit/Verbraucherinformation) vorgenommen wird, der unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten anzeigen kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zu PCR-Tests weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

Corona-Schnelltests im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO müssen über eine Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verfügen und von fachkundigen oder geschulten Personen angewendet werden.

## 2. Testangebot/-pflicht nach Personengruppen ohne Anlass

Um das Infektionsrisiko zu senken, gilt gemäß Infektionsschutzgesetz vom 24.11.2021, dass Mitarbeitende und betriebsnahe Besucher\*innen<sup>1</sup> ab dem 15.03.2022 nur noch vollständig immunisiert (= geimpft oder genesen<sup>2</sup>) Zugang zu den Standorten der Caritas Wertarbeit haben. Für die Beschäftigten gilt weiterhin die 3G-Regel, nach der nur geimpfte, genesene und negativ getestete<sup>3</sup> Personen Zugang zu den Standorten der Caritas Wertarbeit erhalten.

### 2.1 Mitarbeitende und Beschäftigte

Die Caritas Wertarbeit hält in der Regel für ihre Mitarbeitenden und Beschäftigten wöchentlich von Montag bis Freitag Testangebote bereit. Diese können/müssen innerhalb standortspezifischer Zeitfenster unter Beachtung folgender Regelungen wahrgenommen werden:

- Immunisierte (= geimpfte oder genesene) Mitarbeitende und Beschäftigte sind dazu verpflichtet wöchentlich zwei Testangebote wahrzunehmen.
- Nicht immunisierte (= nicht geimpfte oder genesene) Mitarbeitende müssen – bis zur Klärung ihrer Perspektive durch das örtliche Gesundheitsamt – täglich ein negatives Coronatestergebnis nachweisen. Sie können bis zu zwei Mal wöchentlich an dem Testangebot der Caritas Wertarbeit teilnehmen. An den übrigen Arbeitstagen müssen sie das negative Coronatestergebnis selbstorganisiert (d. h. außerhalb der Dienstzeit) erbringen und zu Dienstbeginn ihrem/ihrer direkten Vorgesetzte\*n zur Kenntnis bringen.
- Nicht immunisierte (= nicht geimpfte oder genesene) Beschäftigte müssen grundsätzlich im Rahmen der 3G-Regelung täglich ein negatives Coronatestergebnis nachweisen. Für diese Verpflichtung steht das tägliche Testangebot der Caritas Wertarbeit zur Verfügung.

### 2.2 Besucher\*innen

Besucher\*innen haben in der Regel keinen Anspruch auf Testung durch die Caritas Wertarbeit, müssen diese vor Ankunft extern durchführen und bei Betreten durch ein aktuelles negatives Testergebnis nachweisen.

Generell wird zwischen betriebsnahen und betriebsfernen Besucher\*innen unterschieden.

- Betriebsnahe Besucher\*innen der Caritas Wertarbeit müssen grundsätzlich beim Betreten der Standorte eine vollständige Immunisierung (= geimpft oder genesen) nachweisen. Zu dieser Gruppe zählen – intern eingestuft nach Grund und Regelmäßigkeit ihres Besuchs – betriebsnahe Personen, wie beispielsweise Zubringerdienste und Betreuer\*innen.

---

<sup>1</sup> Zu dieser Gruppe zählen – intern eingestuft nach Grund und Regelmäßigkeit ihres Besuchs – betriebsnahe Personen, wie beispielsweise Zubringerdienste und Betreuer\*innen (siehe Kapitel 2.2).

<sup>2</sup> Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

(vgl. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV § 2, Abs. 2 u. 4)

<sup>3</sup> PoC-Antigen-Testergebnis nicht älter als 24 Stunden, PCR-Testergebnis nicht älter als 48 Stunden



- Betriebsferne Besucher\*innen, wie beispielsweise Handwerker\*innen, hingegen, die in unregelmäßigen Abständen oder gar nur vereinzelt zu Besuch sind, dürfen die Standorte – unabhängig von ihrem Impf- und Genesenenstatus – nur mit Nachweis eines negativen Coronatests betreten. Sie bilden entsprechend die Ausnahme der 3G-Regelung.

### 3. Testpflicht mit Anlass

- Werden vor dem Betreten der Einrichtungen bei Mitarbeitenden oder Beschäftigten tagesaktuelle, leichte Beschwerden wie beispielsweise Husten, Halsschmerzen, etc. festgestellt, wird zuerst ein PoC-Antigen-Test durchgeführt. Wenn dies nicht sofort möglich ist, muss die Person umgehend ihren Hausarzt/ihre Hausärztin konsultieren und verbleibt bis zur Klärung der Sachlage bzw. krankgeschrieben bis zur Genese zu Hause.
- Rückkehrende Mitarbeitende und Beschäftigte aus Urlaub, Krankheit und sonstiger Abwesenheit (≥ 1 Tag) vom Arbeitsplatz sind vor Arbeitsbeginn mittels PoC-Antigen-Test zu testen.
- Gleiches gilt für neu aufzunehmende Beschäftigte in der Werkstatt. Sie sind dazu verpflichtet, am ersten Arbeitstag einen negativen PoC-Antigen-Test vorzulegen und sich zusätzlich vor Ort negativ PoC-Antigen-testen zu lassen.

## 4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

### 4.1 Vorbereitung

- Übersicht über zu testende Personen:
  - 177 Beschäftigte (Stand: 09.11.2021)
  - 27 Mitarbeitende (Stand: 09.11.2021)
- Das notwendige Testmaterial wird einrichtungsübergreifend durch die Abteilung Hauswirtschaft beschafft.
- Es wird gemäß CoronaTestQuarantäneVO geeignetes Personal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der/den jeweiligen Abteilungsleitung/en. Ein externes Unternehmen (aktuell Malteser Hilfsdienst Köln) unterstützt bei der Umsetzung der PoC-Antigen-Testungen.
- Das ausgewählte Personal wird durch den Betriebsarzt bzw. durch Multiplikatoren in die Testung eingewiesen. Die Einweisung wird dokumentiert.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Koordination eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der/den jeweiligen Abteilungsleitung/en. Tests von Beschäftigten werden über die zuständige Gruppenleitung an die jeweils zuständige Leitung Rehabilitation koordiniert. Diese koordiniert die Termine für die Testungen mit der testenden Fachkraft.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei den jeweiligen Doppelspitzen.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant/vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Hygienefachkraft, welche durch die jeweiligen Doppelspitzen die

Bedarfmengen gemeldet bekommt. Die Hygienefachkraft prüft in Zusammenarbeit mit dem Team Hauswirtschaft regelmäßig den Bestand und regelt den Nachschub über externe Lieferanten oder aus verbandsinternen Beständen.

- Folgende Räumlichkeit ist als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant: Konferenzraum CariLog. Wartebereiche sind vor dem Raum eingerichtet.
- Bei gesetzlich betreuten Beschäftigten wird je nach Wirkungskreis des Betreuungsauftrages eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter\*in eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der zuständigen Gruppenleitung.
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.

#### 4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.
- Vor dem Test werden insbesondere Beschäftigte über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Beschäftigte wird die Ablehnung akzeptiert. Der Verbleib in der Werkstatt ist mit der zuständigen Leitung und der Hygienebeauftragten zu klären.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer ausgewiesenen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Doppelt positive Testergebnisse (Verifizierung des Ergebnisses über zweiten Test) werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Personen zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe von Namen und Anschrift mitgeteilt. Über die weitere Vorgehensweise der betroffenen Person – nach sofortigem Verlassen des Standortes – entscheidet das Gesundheitsamt. Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

#### 5. Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von der Durchführung der PoC-Antigen-Tests sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene

- Medizinische Gesichtsmaske/FFP2-Maske
- Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

## Anlage 1.3 Standort CariPrint



# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigen-Tests auf SARS-CoV-2

**für den Leistungsbereich:**

**Caritas Wertarbeit**

**Standort:**

**CariPrint**

**Heinrich-Rohlmann-Straße 13, 50829 Köln**

(Stand: 02.05.2022)

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigen-Tests und basiert neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen:

- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) des Landes Nordrhein-Westfalen
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundes
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) des Bundes
- Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen des Robert Koch-Instituts

### 1. Relevantes Testverfahren

Ein „PoC-Antigen-Test“ ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit/Verbraucherinformation) vorgenommen wird, der unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten anzeigen kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zu PCR-Tests weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

Corona-Schnelltests im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO müssen über eine Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verfügen und von fachkundigen oder geschulten Personen angewendet werden.

## 2. Testangebot/-pflicht nach Personengruppen ohne Anlass

Um das Infektionsrisiko zu senken, gilt gemäß Infektionsschutzgesetz vom 24.11.2021, dass Mitarbeitende und betriebsnahe Besucher\*innen<sup>1</sup> ab dem 15.03.2022 nur noch vollständig immunisiert (= geimpft oder genesen<sup>2</sup>) Zugang zu den Standorten der Caritas Wertarbeit haben. Für die Beschäftigten gilt weiterhin die 3G-Regel, nach der nur geimpfte, genesene und negativ getestete<sup>3</sup> Personen Zugang zu den Standorten der Caritas Wertarbeit erhalten.

### 2.1 Mitarbeitende und Beschäftigte

Die Caritas Wertarbeit hält in der Regel für ihre Mitarbeitenden und Beschäftigten wöchentlich von Montag bis Freitag Testangebote bereit. Diese können/müssen innerhalb standortspezifischer Zeitfenster unter Beachtung folgender Regelungen wahrgenommen werden:

- Immunisierte (= geimpfte oder genesene) Mitarbeitende und Beschäftigte sind dazu verpflichtet wöchentlich zwei Testangebote wahrzunehmen.
- Nicht immunisierte (= nicht geimpfte oder genesene) Mitarbeitende müssen – bis zur Klärung ihrer Perspektive durch das örtliche Gesundheitsamt – täglich ein negatives Coronatestergebnis nachweisen. Sie können bis zu zwei Mal wöchentlich an dem Testangebot der Caritas Wertarbeit teilnehmen. An den übrigen Arbeitstagen müssen sie das negative Coronatestergebnis selbstorganisiert (d. h. außerhalb der Dienstzeit) erbringen und zu Dienstbeginn ihrem/ihrer direkten Vorgesetzte\*n zur Kenntnis bringen.
- Nicht immunisierte (= nicht geimpfte oder genesene) Beschäftigte müssen grundsätzlich im Rahmen der 3G-Regelung täglich ein negatives Coronatestergebnis nachweisen. Für diese Verpflichtung steht das tägliche Testangebot der Caritas Wertarbeit zur Verfügung.

### 2.2 Besucher\*innen

Besucher\*innen haben in der Regel keinen Anspruch auf Testung durch die Caritas Wertarbeit, müssen diese vor Ankunft extern durchführen und bei Betreten durch ein aktuelles negatives Testergebnis nachweisen.

Generell wird zwischen betriebsnahen und betriebsfernen Besucher\*innen unterschieden.

- Betriebsnahe Besucher\*innen der Caritas Wertarbeit müssen grundsätzlich beim Betreten der Standorte eine vollständige Immunisierung (= geimpft oder genesen) nachweisen. Zu dieser Gruppe zählen – intern eingestuft nach Grund und Regelmäßigkeit ihres Besuchs – betriebsnahe Personen, wie beispielsweise Zubringerdienste und Betreuer\*innen.

---

<sup>1</sup> Zu dieser Gruppe zählen – intern eingestuft nach Grund und Regelmäßigkeit ihres Besuchs – betriebsnahe Personen, wie beispielsweise Zubringerdienste und Betreuer\*innen (siehe Kapitel 2.2).

<sup>2</sup> Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

(vgl. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV § 2, Abs. 2 u. 4)

<sup>3</sup> PoC-Antigen-Testergebnis nicht älter als 24 Stunden, PCR-Testergebnis nicht älter als 48 Stunden

- Betriebsferne Besucher\*innen, wie beispielsweise Handwerker\*innen, hingegen, die in unregelmäßigen Abständen oder gar nur vereinzelt zu Besuch sind, dürfen die Standorte – unabhängig von ihrem Impf- und Genesenenstatus – nur mit Nachweis eines negativen Coronatests betreten. Sie bilden entsprechend die Ausnahme der 3G-Regelung.

### 3. Testpflicht mit Anlass

- Werden vor dem Betreten der Einrichtungen bei Mitarbeitenden oder Beschäftigten tagesaktuelle, leichte Beschwerden wie beispielsweise Husten, Halsschmerzen, etc. festgestellt, wird zuerst ein PoC-Antigen-Test durchgeführt. Wenn dies nicht sofort möglich ist, muss die Person umgehend ihren Hausarzt/ihre Hausärztin konsultieren und verbleibt bis zur Klärung der Sachlage bzw. krankgeschrieben bis zur Genese zu Hause.
- Rückkehrende Mitarbeitende und Beschäftigte aus Urlaub, Krankheit und sonstiger Abwesenheit (≥ 1 Tag) vom Arbeitsplatz sind vor Arbeitsbeginn mittels PoC-Antigen-Test zu testen.
- Gleiches gilt für neuaufzunehmende Beschäftigte in der Werkstatt. Sie sind dazu verpflichtet, am ersten Arbeitstag einen negativen PoC-Antigen-Test vorzulegen und sich zusätzlich vor Ort negativ PoC-Antigen-testen zu lassen.

## 4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

### 4.1 Vorbereitung

- Übersicht über zu testende Personen:
  - 193 Beschäftigte (Stand: 09.11.2021)
  - 36 Mitarbeitende (Stand: 09.11.2021)
- Das notwendige Testmaterial wird einrichtungsübergreifend durch die Abteilung Hauswirtschaft beschafft.
- Es wird gemäß CoronaTestQuarantäneVO geeignetes Personal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der/den jeweiligen Abteilungsleitung/en. Ein externes Unternehmen (aktuell Malteser Hilfsdienst Köln) unterstützt bei der Umsetzung der PoC-Antigen-Testungen.
- Das ausgewählte Personal wird durch den Betriebsarzt bzw. durch Multiplikatoren in die Testung eingewiesen. Die Einweisung wird dokumentiert.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Koordination eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der/den jeweiligen Abteilungsleitung/en. Tests von Beschäftigten werden über die zuständige Gruppenleitung an die jeweils zuständige Leitung Rehabilitation koordiniert. Diese koordiniert die Termine für die Testungen mit der testenden Fachkraft.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei den jeweiligen Doppelspitzen.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant/vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Hygienefachkraft, welche durch die jeweiligen Doppelspitzen die

Bedarfmengen gemeldet bekommt. Die Hygienefachkraft prüft in Zusammenarbeit mit dem Team Hauswirtschaft regelmäßig den Bestand und regelt den Nachschub über externe Lieferanten oder aus verbandsinternen Beständen.

- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant: Besprechungsraum „Industrieservice“ und Ruheraum „Druckerei/Lettershop“. Wartebereiche sind jeweils vor den Räumen eingerichtet.
- Bei gesetzlich betreuten Beschäftigten wird je nach Wirkungskreis des Betreuungsauftrages eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter\*in eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der zuständigen Gruppenleitung.
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.

#### 4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.
- Vor dem Test werden insbesondere Beschäftigte über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Beschäftigte wird die Ablehnung akzeptiert. Der Verbleib in der Werkstatt ist mit der zuständigen Leitung und der Hygienebeauftragten zu klären.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Doppelt positive Testergebnisse (Verifizierung des Ergebnisses über zweiten Test) werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Personen zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe von Namen und Anschrift mitgeteilt. Über die weitere Vorgehensweise der betroffenen Person – nach sofortigem Verlassen des Standortes – entscheidet das Gesundheitsamt. Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

#### 5. Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von der Durchführung der PoC-Antigen-Tests sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene

- Medizinische Gesichtsmaske/FFP2-Maske
- Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.



## Anlage 1.4 Standort Clara-Fey-Haus



# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigen-Tests auf SARS-CoV-2

**für den Leistungsbereich:  
Caritas Wertarbeit  
Standort:  
Clara-Fey-Haus  
Manteuffelstraße 3, 51103 Köln**

(Stand: 02.05.2022)

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigen-Tests und basiert neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen:

- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) des Landes Nordrhein-Westfalen
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundes
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) des Bundes
- Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen des Robert Koch-Instituts

### 1. Relevantes Testverfahren

Ein „PoC-Antigen-Test“ ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit/Verbraucherinformation) vorgenommen wird, der unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten anzeigen kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zu PCR-Tests weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

Corona-Schnelltests im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO müssen über eine Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verfügen und von fachkundigen oder geschulten Personen angewendet werden.

## 2. Testangebot/-pflicht nach Personengruppen ohne Anlass

Um das Infektionsrisiko zu senken, gilt gemäß Infektionsschutzgesetz vom 24.11.2021, dass Mitarbeitende und betriebsnahe Besucher\*innen<sup>1</sup> ab dem 15.03.2022 nur noch vollständig immunisiert (= geimpft oder genesen<sup>2</sup>) Zugang zu den Standorten der Caritas Wertarbeit haben. Für die Beschäftigten gilt weiterhin die 3G-Regel, nach der nur geimpfte, genesene und negativ getestete<sup>3</sup> Personen Zugang zu den Standorten der Caritas Wertarbeit erhalten.

### 2.1 Mitarbeitende und Beschäftigte

Die Caritas Wertarbeit hält in der Regel für ihre Mitarbeitenden und Beschäftigten wöchentlich von Montag bis Freitag Testangebote bereit. Diese können/müssen innerhalb standortspezifischer Zeitfenster unter Beachtung folgender Regelungen wahrgenommen werden:

- Immunisierte (= geimpfte oder genesene) Mitarbeitende und Beschäftigte sind dazu verpflichtet wöchentlich zwei Testangebote wahrzunehmen.
- Nicht immunisierte (= nicht geimpfte oder genesene) Mitarbeitende müssen – bis zur Klärung ihrer Perspektive durch das örtliche Gesundheitsamt – täglich ein negatives Coronatestergebnis nachweisen. Sie können bis zu zwei Mal wöchentlich an dem Testangebot der Caritas Wertarbeit teilnehmen. An den übrigen Arbeitstagen müssen sie das negative Coronatestergebnis selbstorganisiert (d. h. außerhalb der Dienstzeit) erbringen und zu Dienstbeginn ihrem/ihrer direkten Vorgesetzte\*n zur Kenntnis bringen.
- Nicht immunisierte (= nicht geimpfte oder genesene) Beschäftigte müssen grundsätzlich im Rahmen der 3G-Regelung täglich ein negatives Coronatestergebnis nachweisen. Für diese Verpflichtung steht das tägliche Testangebot der Caritas Wertarbeit zur Verfügung.

### 2.2 Besucher\*innen

Besucher\*innen haben in der Regel keinen Anspruch auf Testung durch die Caritas Wertarbeit, müssen diese vor Ankunft extern durchführen und bei Betreten durch ein aktuelles negatives Testergebnis nachweisen.

Generell wird zwischen betriebsnahen und betriebsfernen Besucher\*innen unterschieden.

- Betriebsnahe Besucher\*innen der Caritas Wertarbeit müssen grundsätzlich beim Betreten der Standorte eine vollständige Immunisierung (= geimpft oder genesen) nachweisen. Zu dieser Gruppe zählen – intern eingestuft nach Grund und Regelmäßigkeit ihres Besuchs – betriebsnahe Personen, wie beispielsweise Zubringerdienste und Betreuer\*innen.

---

<sup>1</sup> Zu dieser Gruppe zählen – intern eingestuft nach Grund und Regelmäßigkeit ihres Besuchs – betriebsnahe Personen, wie beispielsweise Zubringerdienste und Betreuer\*innen (siehe Kapitel 2.2).

<sup>2</sup> Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

(vgl. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV § 2, Abs. 2 u. 4)

<sup>3</sup> PoC-Antigen-Testergebnis nicht älter als 24 Stunden, PCR-Testergebnis nicht älter als 48 Stunden

- Betriebsferne Besucher\*innen, wie beispielsweise Handwerker\*innen, hingegen, die in unregelmäßigen Abständen oder gar nur vereinzelt zu Besuch sind, dürfen die Standorte – unabhängig von ihrem Impf- und Genesenenstatus – nur mit Nachweis eines negativen Coronatests betreten. Sie bilden entsprechend die Ausnahme der 3G-Regelung.

### 3. Testpflicht mit Anlass

- Werden vor dem Betreten der Einrichtungen bei Mitarbeitenden oder Beschäftigten tagesaktuelle, leichte Beschwerden wie beispielsweise Husten, Halsschmerzen, etc. festgestellt, wird zuerst ein PoC-Antigen-Test durchgeführt. Wenn dies nicht sofort möglich ist, muss die Person umgehend ihren Hausarzt/ihre Hausärztin konsultieren und verbleibt bis zur Klärung der Sachlage bzw. krankgeschrieben bis zur Genese zu Hause.
- Rückkehrende Mitarbeitende und Beschäftigte aus Urlaub, Krankheit und sonstiger Abwesenheit ( $\geq 1$  Tag) vom Arbeitsplatz sind vor Arbeitsbeginn mittels PoC-Antigen-Test zu testen.
- Gleiches gilt für neu aufzunehmende Beschäftigte in der Werkstatt. Sie sind dazu verpflichtet, am ersten Arbeitstag einen negativen PoC-Antigen-Test vorzulegen und sich zusätzlich vor Ort negativ PoC-Antigen-testen zu lassen.

## 4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

### 4.1 Vorbereitung

- Übersicht über zu testende Personen:
  - 221 Beschäftigte (Stand: 09.11.2021)
  - 67 Mitarbeitende (Stand: 09.11.2021)
- Das notwendige Testmaterial wird einrichtungsübergreifend durch die Abteilung Hauswirtschaft beschafft.
- Es wird gemäß CoronaTestQuarantäneVO geeignetes Personal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der/den jeweiligen Abteilungsleitung/en. Ein externes Unternehmen (aktuell Malteser Hilfsdienst Köln) unterstützt bei der Umsetzung der PoC-Antigen-Testungen.
- Das ausgewählte Personal wird durch den Betriebsarzt bzw. durch Multiplikatoren in die Testung eingewiesen. Die Einweisung wird dokumentiert.
- Zur Erlangung ausreichender Personalkapazitäten werden Heilerziehungspfleger\*innen von den medizinischen Fachkräften geschult, um dann eigenständig Tests durchzuführen. Wegen der hohen Anzahl an Testkandidat\*innen erfolgen die Tests über die ganze Arbeitswoche jeweils von 09.00 bis 15.00 Uhr.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei den jeweiligen Doppelspitzen.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant/vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Hygienefachkraft, welche durch die jeweiligen Doppelspitzen die Bedarfsmengen gemeldet bekommt. Die Hygienefachkraft prüft in Zusammenarbeit mit

dem Team Hauswirtschaft regelmäßig den Bestand und regelt den Nachschub über externe Lieferanten oder aus verbandsinternen Beständen.

- Beschäftigte und Mitarbeitende aus dem AmbB werden in den eigenen Gruppenräumlichkeiten getestet. Dazu steht dort die nötige Schutzausrüstung zur Verfügung.
- Für alle anderen Beschäftigten und Mitarbeitenden sind als Wartebereich und für die Testdurchführung der Raum "Konferenzraum 1" und der Büroraum „Büro Polklesener“ reserviert.
- Bei gesetzlich betreuten Beschäftigten wird je nach Wirkungskreis des Betreuungsauftrages eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter\*in eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der zuständigen Gruppenleitung.
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.

#### 4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.
- Vor dem Test werden insbesondere Beschäftigte über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Beschäftigte wird die Ablehnung akzeptiert. Der Verbleib in der Werkstatt ist mit der zuständigen Leitung und der Hygienebeauftragten zu klären.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Doppelt positive Testergebnisse (Verifizierung des Ergebnisses über zweiten Test) werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Personen zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe von Namen und Anschrift mitgeteilt. Über die weitere Vorgehensweise der betroffenen Person – nach sofortigem Verlassen des Standortes – entscheidet das Gesundheitsamt. Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

#### 5. Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von der Durchführung der PoC-Antigen-Tests sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Medizinische Gesichtsmaske/FFP2-Maske
- Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

## Anlage 1.5 Standort Gut Frohnhof



# Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigen-Tests auf SARS-CoV-2

**für den Leistungsbereich:  
Caritas Wertarbeit  
Standort:  
Gut Frohnhof  
Frohnhofstraße 41, 50827 Köln**

(Stand: 02.05.2022)

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigen-Tests und basiert neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen:

- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) des Landes Nordrhein-Westfalen
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundes
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) des Bundes
- Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen des Robert Koch-Instituts

## 1. Relevantes Testverfahren

Ein „PoC-Antigen-Test“ ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit/Verbraucherinformation) vorgenommen wird, der unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten anzeigen kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zu PCR-Tests weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

Corona-Schnelltests im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO müssen über eine Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verfügen und von fachkundigen oder geschulten Personen angewendet werden.

## 2. Testangebot/-pflicht nach Personengruppen ohne Anlass

Um das Infektionsrisiko zu senken, gilt gemäß Infektionsschutzgesetz vom 24.11.2021, dass Mitarbeitende und betriebsnahe Besucher\*innen<sup>1</sup> ab dem 15.03.2022 nur noch vollständig immunisiert (= geimpft oder genesen<sup>2</sup>) Zugang zu den Standorten der Caritas Wertarbeit haben. Für die Beschäftigten gilt weiterhin die 3G-Regel, nach der nur geimpfte, genesene und negativ getestete<sup>3</sup> Personen Zugang zu den Standorten der Caritas Wertarbeit erhalten.

### 2.1 Mitarbeitende und Beschäftigte

Die Caritas Wertarbeit hält in der Regel für ihre Mitarbeitenden und Beschäftigten wöchentlich von Montag bis Freitag Testangebote bereit. Diese können/müssen innerhalb standortspezifischer Zeitfenster unter Beachtung folgender Regelungen wahrgenommen werden:

- Immunisierte (= geimpfte oder genesene) Mitarbeitende und Beschäftigte sind dazu verpflichtet wöchentlich zwei Testangebote wahrzunehmen.
- Nicht immunisierte (= nicht geimpfte oder genesene) Mitarbeitende müssen – bis zur Klärung ihrer Perspektive durch das örtliche Gesundheitsamt – täglich ein negatives Coronatestergebnis nachweisen. Sie können bis zu zwei Mal wöchentlich an dem Testangebot der Caritas Wertarbeit teilnehmen. An den übrigen Arbeitstagen müssen sie das negative Coronatestergebnis selbstorganisiert (d. h. außerhalb der Dienstzeit) erbringen und zu Dienstbeginn ihrem/ihrer direkten Vorgesetzte\*n zur Kenntnis bringen.
- Nicht immunisierte (= nicht geimpfte oder genesene) Beschäftigte müssen grundsätzlich im Rahmen der 3G-Regelung täglich ein negatives Coronatestergebnis nachweisen. Für diese Verpflichtung steht das tägliche Testangebot der Caritas Wertarbeit zur Verfügung.

### 2.2 Besucher\*innen

Besucher\*innen haben in der Regel keinen Anspruch auf Testung durch die Caritas Wertarbeit, müssen diese vor Ankunft extern durchführen und bei Betreten durch ein aktuelles negatives Testergebnis nachweisen.

Generell wird zwischen betriebsnahen und betriebsfernen Besucher\*innen unterschieden.

- Betriebsnahe Besucher\*innen der Caritas Wertarbeit müssen grundsätzlich beim Betreten der Standorte eine vollständige Immunisierung (= geimpft oder genesen) nachweisen. Zu dieser Gruppe zählen – intern eingestuft nach Grund und Regelmäßigkeit ihres Besuchs – betriebsnahe Personen, wie beispielsweise Zubringerdienste und Betreuer\*innen.

---

<sup>1</sup> Zu dieser Gruppe zählen – intern eingestuft nach Grund und Regelmäßigkeit ihres Besuchs – betriebsnahe Personen, wie beispielsweise Zubringerdienste und Betreuer\*innen (siehe Kapitel 2.2).

<sup>2</sup> Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

(vgl. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV § 2, Abs. 2 u. 4)

<sup>3</sup> PoC-Antigen-Testergebnis nicht älter als 24 Stunden, PCR-Testergebnis nicht älter als 48 Stunden

- Betriebsferne Besucher\*innen, wie beispielsweise Handwerker\*innen, hingegen, die in unregelmäßigen Abständen oder gar nur vereinzelt zu Besuch sind, dürfen die Standorte – unabhängig von ihrem Impf- und Genesenenstatus – nur mit Nachweis eines negativen Coronatests betreten. Sie bilden entsprechend die Ausnahme der 3G-Regelung.

### 3. Testpflicht mit Anlass

- Werden vor dem Betreten der Einrichtungen bei Mitarbeitenden oder Beschäftigten tagesaktuelle, leichte Beschwerden wie beispielsweise Husten, Halsschmerzen, etc. festgestellt, wird zuerst ein PoC-Antigen-Test durchgeführt. Wenn dies nicht sofort möglich ist, muss die Person umgehend ihren Hausarzt/ihre Hausärztin konsultieren und verbleibt bis zur Klärung der Sachlage bzw. krankgeschrieben bis zur Genese zu Hause.
- Rückkehrende Mitarbeitende und Beschäftigte aus Urlaub, Krankheit und sonstiger Abwesenheit (≥ 1 Tag) vom Arbeitsplatz sind vor Arbeitsbeginn mittels PoC-Antigen-Test zu testen.
- Gleiches gilt für neuaufzunehmende Beschäftigte in der Werkstatt. Sie sind dazu verpflichtet, am ersten Arbeitstag einen negativen PoC-Antigen-Test vorzulegen und sich zusätzlich vor Ort negativ PoC-Antigen-testen zu lassen.

## 4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

### 4.1 Vorbereitung

- Übersicht über zu testende Personen:
  - 199 Beschäftigte (Stand: 09.11.2021)
  - 76 Mitarbeitende (Stand: 09.11.2021)
- Das notwendige Testmaterial wird einrichtungsübergreifend durch die Abteilung Hauswirtschaft beschafft.
- Es wird gemäß CoronaTestQuarantäneVO geeignetes Personal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der/den jeweiligen Abteilungsleitungen. Ein externes Unternehmen (aktuell Malteser Hilfsdienst Köln) unterstützt bei der Umsetzung der PoC-Antigen-Testungen.
- Das ausgewählte Personal wird durch den Betriebsarzt bzw. durch Multiplikatoren in die Testung eingewiesen. Die Einweisung wird dokumentiert.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für Terminabsprachen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der/den jeweiligen Abteilungsleitung/en. Die Testungen der Mitarbeitenden erfolgen über die ganze Woche verteilt und finden gruppenweise statt. Testanfragen von Beschäftigten werden über die zuständige Gruppenleitung an die jeweils zuständige Leitung Rehabilitation per E-Mail geschickt. Diese koordiniert die Termine für die Testungen mit der medizinischen Fachkraft.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei den jeweiligen Doppelspitzen.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant/vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Hygienefachkraft, welche durch die jeweiligen Doppelspitzen die



Bedarfmengen gemeldet bekommt. Die Hygienefachkraft prüft in Zusammenarbeit mit dem Team Hauswirtschaft regelmäßig den Bestand und regelt den Nachschub über externe Lieferanten oder aus verbandsinternen Beständen.

- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant: Die Testungen erfolgen in den separaten Räumen in der Nähe der Gruppen, im Konferenzraum und in der Sporthalle „Gut Frohnhof“.
- Für die Testung von Mitarbeitenden und Beschäftigten wird ein Informations-Blatt erstellt, den genannten Personen zur Kenntnis gebracht und ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Beschäftigten wird je nach Wirkungskreis des Betreuungsauftrages eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter\*in eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der zuständigen Gruppenleitung.
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.

#### **4.2 Durchführung**

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.
- Vor dem Test werden insbesondere Beschäftigte über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Beschäftigte wird die Ablehnung akzeptiert. Der Verbleib in der Werkstatt ist mit der zuständigen Leitung und der Hygienebeauftragten zu klären.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Doppelt positive Testergebnisse (Verifizierung des Ergebnisses über zweiten Test) werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Personen zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe von Namen und Anschrift mitgeteilt. Über die weitere Vorgehensweise der betroffenen Person – nach sofortigem Verlassen des Standortes – entscheidet das Gesundheitsamt. Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

#### **5. Zusätzliche Hinweise**

Unabhängig von der Durchführung der PoC-Antigen-Tests sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Medizinische Gesichtsmaske/FFP2-Maske
- Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

## **Anlage 2: Ergänzende Handlungsgrundlagen zum „Hygienekonzept Caritas Wertarbeit“ für die Arbeitsbereiche mit besonderer Betreuung der Caritas Wertarbeit**

Aufgrund der besonderen komplexen Behinderungsbilder des Personenkreises der schwerstmehrfachbehinderten Menschen des Arbeitsbereiches mit besonderer Betreuung (AmbB) bedarf es einer abteilungsbezogenen Konkretisierung des Hygienekonzepts.

Die benannten Beschäftigten des AmbB können sich behinderungsbedingt nicht an alle geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienerichtlinien halten. Insbesondere gilt dies für die Umsetzung der Testpflicht und die Einhaltung des Mindestabstands. Hierzu sind individuelle Einzelfallentscheidungen zwischen der zuständigen Leitung Rehabilitation und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz-Beauftragten abzustimmen und zu treffen.

Das sozial-emotionale Entwicklungsniveau der benannten Beschäftigten entspricht einem Kind im Alter zwischen 0,5 - 5 Jahren. Kinder in dieser Altersspanne sind aktuell von der Maskenpflicht befreit. Analog dazu ist eine Umsetzung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (/FFP2-Maske) für die Beschäftigten des AmbB in Einzelfällen nicht gegeben.

Um eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten gelten für diesen Bereich folgende präventive Maßnahmen:

- Die allgemein gültigen Maßnahmen des Hygienekonzepts werden als Grundlage für die Zusammenarbeit vorausgesetzt.
- In den Betreuungsgruppen ist eine homogene Gruppenkonstellation und Personalsituation sichergestellt. Die Außenbereiche der Gruppen sind räumlich so abgegrenzt, dass kein Kontakt zur Nachbargruppe besteht.
- Beschäftigte, die das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (/FFP2-Maske) (bzw. eines Spritzschutzes) zulassen, werden bei der Nutzung insbesondere dann unterstützt und motiviert, wenn der Mindestabstand unterschritten wird.
- Beschäftigte, die das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (/FFP2-Maske) noch nicht zulassen, sollen im Rahmen von Unterweisungen, spielerischem Umgang und Vorbildverhalten der Mitarbeitenden daran gewöhnt werden. Dieses Training wird im Rahmen der Teilhabeplanung abgebildet.
- Sollten Beschäftigte eine medizinische Gesichtsmaske (/FFP2-Maske) auch nach Erprobung nicht akzeptieren oder ein ärztliches Attest vorlegen, wird dies entsprechend in einer Verlaufsdokumentation vermerkt.

- Alle Mitarbeitenden der Caritas Wertarbeit tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine medizinische Gesichtsmaske (/FFP2-Maske). Dies kann beispielsweise in Anleitungs- und Interventionssituationen oder im Kontakt mit agilen Beschäftigten sein.
- In Pflegesituationen mit Beschäftigten ohne medizinische Gesichtsmaske/FFP2-Maske ist von den Mitarbeitenden eine FFP2-Maske zu tragen.

Sollte ein Infektionsverdacht mit SARS-CoV-2 bestehen, wird die betreffende Person – wie im Hygienekonzept der Caritas Wertarbeit beschrieben – in einem entsprechenden Isolierbereich betreut, bis das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt ist.

Stand: 02.05.2022

**Anlage 3: Teilnehmer\*innenliste**

Caritasverband für die Stadt Köln e.V.  Geltungsbereich: gesamtverbandlich	<h2 style="margin: 0;">Teilnehmerliste</h2>	
---	---	---

**Titel:** Hygienekonzept Caritas Wertarbeit Rev.

**Datum:** \_\_\_\_\_


**Referent/in:** \_\_\_\_\_

**Organisation:** Caritas Wertarbeit

Nr.	Name	Vorname	Bereich, Geschäftsstelle	Kostenstelle	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

Ausgefüllte Liste bitte an:

## Anlage 4: Kontakt- und Besucherliste zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in den Einrichtungen



**Kontakt und Besucherliste zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus (SARS-CoV-2 ) in den Einrichtungen**

**Standort:** ..... **Datum:** .....

Uhrzeit Eintritt	Name, Vorname	Anschrift	Telefon- nummer	Besuch bei	Ich bestätige, dass meine heutige Körpertemperatur <sup>1</sup> <u>nicht</u> mehr als 37,8°C beträgt. („ja“ oder „nein“)	Ich bestätige, dass ich keine Symptome zeige, die gemäß RKI <sup>2</sup> auf eine mutmaßliche Infektion mit dem Coronavirus hinweisen und/oder keine Kontaktperson Infizierter zu sein. („ja“ oder „nein“)	Ich bestätige, dass ich in den letzten 14 Tagen nicht in einem der durch das RKI benannten Risikogebiete <sup>3</sup> war. („ja“ oder „nein“)	Uhrzeit Austritt	Unterschrift

<sup>1</sup> Heutige Körpertemperatur, gemessen zu Hause oder spätestens vor Dienstantritt  
<sup>2</sup> Symptome gemäß RKI (Auszugweise): Husten, Fieber, Schnupfen, Pneumonie, Geruchs- und Geschmacksverlust, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz Link: [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19](#)  
<sup>3</sup> [RKI - Navigation - Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete](#)



## **Anlage 6: Rückblick auf die Entwicklung des Teilhabeangebotes seit Frühjahr 2020**

Die Wiederöffnung der WfbM der Caritas Wertarbeit erfolgte gemäß den Vorgaben des LVR schrittweise. Sie wurde nach Aufhebung des Betretungsverbots erstmals ab dem 11.05.2020 eingeleitet und in verschiedenen Schritten bis zum 29.06.2020 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sollte allen Beschäftigten die Rückkehr an ihren Arbeitsplatz unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienerichtlinien gewährt werden. Da die Anzahl der Rückkehrer\*innen jedoch zunächst die Anzahl der unter den neuen Bedingungen anbietbaren Arbeitsplätze überstieg, entwickelten die Abteilungsleitungen alternative Arbeitszeitmodelle (z. B. Teilzeitarbeit oder wechselnde Arbeitszeiten). Dank dieser Lösungen konnten alle Beschäftigten – mit Ausnahme von Krankgeschriebenen und Einzelfällen – zumindest zeitweise wieder an ihre Arbeitsplätze in der WfbM zurückkehren. Für Beschäftigte, die aus genannten Gründen noch nicht wieder während ihrer regulären Zeiten arbeiten konnten, hatte die Caritas Wertarbeit schon in der Anfangsphase der Öffnung ein alternatives Lernangebot für Zuhause entwickelt. Auf diese Weise konnte die Leistung des Teilhabeauftrags sowohl für interne als auch für extern angestellte Beschäftigte (BiAPs<sup>1</sup>) zu jedem Zeitpunkt aufrechterhalten werden.

Ab dem 21.09.2020 forderte der LVR schließlich die Aufnahme des vollen Werkstattbetriebs. Für einzelne Beschäftigte, die zum 21.09.2020 nicht an ihren Arbeitsplatz in der WfbM zurückkehren konnten, wurde in Abstimmung mit dem LVR ein individuelles Teilhabeplanverfahren vereinbart. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden individuelle Regelungen, die den Bedarfen des/der einzelnen Beschäftigten entsprechen, abgestimmt. Beschäftigte auf BiAPs waren und sind von den beschriebenen Regelungen ausgeschlossen, sie richten sich nach den geltenden Vorgaben in ihren jeweiligen Unternehmen.

Da sich das Infektionsgeschehen insbesondere seit den Wintermonaten 2020/2021 erneut zuspitzte, veröffentlichte der LVR am 25.01.2021 – als „Übersetzung“ des Beschlusses der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19.01.2021 – ein Informationsschreiben zur Verlängerung des Lockdowns und zu den Auswirkungen für die WfbM. Demnach sollten die „Anwesenheitszahlen in der Werkstatt für behinderte Menschen auf das notwendige Maß“ zunächst bis zum 14.02.2021 – später verlängert bis Ende Juni 2021 – reduziert werden, „um das Infektionsrisiko weiter zu verringern“. Die Sicherstellung der Teilhabeleistung konnte danach gleichermaßen in der Werkstatt, bevorzugt jedoch in einer eigenen Wohnung oder in einer stationären/teilstationären Wohnform der Beschäftigten gewährleistet werden. „Welche dieser drei Möglichkeiten gewählt“ wurde, sollte „in Abstimmung zwischen den Werkstätten

---

<sup>1</sup> Betriebsintegrierte Arbeitsplätze  
B.01 – MGU – Caritas Wertarbeit



und den jeweiligen Beschäftigten“ erfolgen. Entsprechend dem Vorgehen im Kontext der schrittweisen Öffnung der WfbM im Frühjahr 2020 bedeutete das für die Leitungen Rehabilitation (Sozialer Dienst/Fallmanagement) der Caritas Wertarbeit, dass sie beschäftigtenbezogen gegebenenfalls individuelle Lösungen abstimmen mussten.

Aufgrund der steigenden Impfquoten unter Mitarbeitenden und Beschäftigten der WfbM in Nordrhein-Westfalen bei gleichzeitig sinkenden Inzidenzzahlen (erfolgreiche Hygienekonzepte), veröffentlichte der LVR am 15.06.2021 eine neue Information zur weiteren Vorgehensweise. Darin wurde zum 26.06.2021 die vollständige Rückkehr aller WfbM zum Regelbetrieb gefordert und anhand eines Papiers skizziert. Danach sollte die Rückkehr mit der Erbringung der Teilhabeleistungen in den Räumlichkeiten der WfbM erzielt werden. Es besteht die Möglichkeit von werkstattindividuellen Absprachen mit dem LVR im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens. Entscheidend ist, dass es für alle Beschäftigten und Mitarbeitenden der WfbM ein Impfangebot gegeben hat. Bei bisher nicht geimpften Mitarbeitenden und Beschäftigten sowie neu aufgenommenen Beschäftigten und gestarteten Mitarbeitenden wird die Impfung angestrebt und gezielt beraten.

*Seit der Revision 6.0 des vorliegenden Konzeptes liegt dessen inhaltlicher Schwerpunkt nicht mehr auf den vorerst abgeschlossenen Entwicklungen des Teilhabeangebotes, sondern auf den aktuell geltenden Regelungen des Werkstattbetriebs während der Zeit der COVID-19-Pandemie. Eine zukünftige erneute Verschiebung der inhaltlichen Schwerpunkte ist damit nicht ausgeschlossen.*

Stand: 11.11.2021